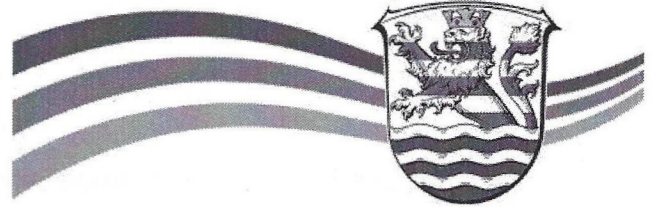


SCHWALM-EDER-KREIS

Der Landrat



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Besucheradresse Behördenzentrum • 34576 Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Straße 1 • Gebäude 5
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775 115
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich **53 Gesundheit, Verbraucherschutz
und Veterinärwesen**
53.1 Zentrale Dienste und Verwaltung

Auskunft erteilt Veterinärwesen
Telefon 05681 775-
Telefax 05681 775-
E-Mail veterinaeramt@schwalm-eder-kreis.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

34576 Homberg (Efze)

25. Januar 2021

**Ihre Anfrage per E-Mail gemäß dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
zu Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
vom 14.12.2020 und erneut am 22.01.2021**

Sie haben wiederholt eine Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz über das Internetportal www.foodwatch.org bzw. www.fragdenstaat.de zu Plukon Gudensberg GmbH gestellt.

Wie ich Ihnen bereits am 15.12.2020 mitgeteilt habe, hat sich leider herausgestellt, dass nicht hinter jeder im Rahmen von „Topf Secret“ an mich gerichteten Anfrage ein/eine tatsächlich existierender Antragsteller/-in steht. Entgegen Ihren Ausführungen ist eine Antragsstellung unter fiktiven Personalien durch das VIG nicht gedeckt (vgl. § 4 VIG).

Um ausschließen zu können, dass es sich bei Ihrer oben genannten Anfrage um eine solche „Pseudo“-Anfrage handelt, bitte ich Sie nach wie vor um Beachtung des im Folgenden beschriebenen Verfahrens:

- Bitte übermitteln Sie Ihre Anfragen erneut **per Post** an den Schwalm-Eder-Kreis, Fachbereich 53, 34574 Homberg (Efze).

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
BIC: HELADEF1MEG

IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56

VR-Bank Schwalm-Eder
BIC: GENODEF1HRV

IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21

- Zur Bearbeitung Ihrer Anfragen wird in der Regel eine Anhörung des betroffenen Betriebes durchzuführen sein. **Sollte der Betrieb im Rahmen dieser Anhörung die Offenlegung Ihres Namens und Ihrer Anschrift fordern, muss ich diesem Ersuchen gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nachkommen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn mir diese Informationen auch belegbar vorliegen. Auch aus diesem Grund ist daher notwendig, Ihre Angaben zu verifizieren.**
- Aufgrund der Anzahl von Anfragen, die im Rahmen von „Topf Secret“ und ähnlicher Aktionen hier eingegangen sind, wird die Beantwortung Ihrer Anträge eventuell nicht fristgerecht erfolgen können (im Fall einer notwendigen Anhörung der von Ihnen benannten Betriebe verlängert sich die Entscheidungsfrist auf zwei Monate, § 5 Abs. 2 S. 3 VIG).
- Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebühren- und auslagenfrei (§ 7 Abs. 1 VIG). Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendung erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.
- Nicht schriftlich vorliegende Anfragen können aus den Ihnen nun wiederholt dargelegten Gründen nicht bearbeitet werden.

